

ORGANISATIONSSTATUT DER JOHANNES BRAHMS MUSIKSCHULE DER STADT MÜRZZUSCHLAG

Verfasser:

Dir. Mag. Michael Koller

Berater:

Kollegium der Johannes Brahms Musikschule Mürzzuschlag
Gerhard Wolters, Akademie für musikpädagogische Innovation Wichtrach (CH)

Grundlagen:

Organisationsstatut der Johannes Brahms Musikschule Mürzzuschlag,
genehmigt durch das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten am
6. Mai 1998, Zl.24.420/6-III/A/4/98, erstellt in der Zeit von Mai 1990 bis März 1998 durch die
Musikschulen Kindberg, Krieglach, Kapfenberg, Leoben und Mürzzuschlag.

Verfasser: Mag. Michael Koller, Prof. Ernst Smole, Mag. Rudolf Zangl +

Beratung:

Univ.Prof.Dr. H.Günther Bastian +,

Gesamthochschule-Universität Paderborn, Universität Frankfurt a.M.

o.H.Prof. Dr. Peter Röbbke, Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien

Prof. Werner Thärichen +, Musikhochschulen Berlin und Tokyo

Univ.Prof.Dr. Erich Vanecek, Universität Wien

Prof. Dr. Herbert Zipper +, Ass. of Schools of Music in USA, Crossroad School of Music Los Angeles

Entwurf des Organisationsstatuts für Musikschulen in Steiermark 2014
Lehrpläne der KOMU (Konferenz der österreichischen Musikschulwerke) und der AGMÖ

(Arbeitsgemeinschaft der Musikerzieher Österreichs)

Bestehende Organisationsstatute

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über das Privatschulwesen 1962, idgF

Steirisches Musiklehrergesetz 1991, idgF

Steirisches Musiklehrergesetz 2014, idgF

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Schulerhalter
- § 3 Aufgaben der Schule
- § 4 Aufbau
- § 5 Aufnahme
- § 6 Lehrplan
- § 7 Ordentliches und außerordentliches Curriculum
- § 8 Abschluss des ordentlichen Curriculums
- § 9 Leiter/innen, Lehrer/innen, Lehrbefähigung
- § 10 Pflichten und Rechte des Schulleiters / der Schulleiterin
- § 11 Pflichten und Rechte der Lehrer/innen
- § 12 Schulräume und Lehrmittel der Schule
- § 13 Schulzeit
- § 14 Schülerbeurteilung, Prüfungen
- § 15 Schulordnung

Anhang A

Lehrplan

- Allgemeines Bildungsziel
- Stundentafel
- Lehrstoff, allgemein didaktische Grundsätze

Anhang B

Schulordnung

Anhang C

Zeugnisse

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Musikschule ist eine Lehranstalt für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung, hat ihren Sitz am Ort des Schulerhalters und unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 244, über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz).

Die Musikschule kann bei Bedarf in eine Hauptanstalt und Zweigstellen gegliedert werden.

Im Einzelfall können bei Bedarf dislozierte Klassen eingerichtet werden.

§ 2 Schulerhalter

Aufgabe des Schulerhalters ist die finanzielle, personelle und räumliche Versorgung zur Führung der Schule. Weiters obliegt dem Schulerhalter die organisatorische und verwaltungstechnische Vorsorge unter Berücksichtigung der privatschulrechtlichen Bestimmungen.

Die Schulerhalter hat auch für die Anzeigen und die Auskünfte an den Landesschulrat im Sinne des Privatschulgesetzes zu sorgen.

§ 3 Aufgaben der Schule

Die Musikschule für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung, in weiterer Folge kurz Musikschule genannt, hat allgemein die Aufgabe, in der landschaftlichen Lebensgemeinschaft, deren Musik-, Kunst-, Kultur- und Gesellschaftsleben und Tradition, die Freude an der Musik, den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren, an künstlerischer Betätigung sowie allgemein am Kunst- und Kulturverständnis zu wecken und zu fördern, sowie jene Strukturen zu entwickeln und zu bieten, die Voraussetzung dafür in einer sich permanent wandelnden Gesellschaft sind. Insbesondere sind die Chancen zu nutzen, die sich aus der synergetischen Verknüpfung der Musik mit anderen Kunstsparten ergeben. Durch ein sich daraus ergebendes breites Kunst- und Kulturverständnis soll die Fähigkeit entstehen, sich in allen anderen Lebensbereichen kritisch zu reflektieren.

Ziel des Unterrichts ist vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen.

Ein weiteres Ziel der musikalischen Bildung ist es, einen positiven Beitrag zur kognitiven, sozialen und charakterlichen Entwicklung junger Menschen zu leisten. Die Chancen, die sich durch die durch Musikerziehung möglichen positiven Transferwirkungen ergeben (kognitiv/sozial), sind als Chance zu nutzen.

Im Besonderen hat die Musikschule je nach Erfordernissen der einzelnen Bildungsphasen geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan zu bieten.

Durch die Einbeziehung von Musik aus anderen Kulturkreisen sollen Verständnis und Aufgeschlossenheit für „noch Fremdes“ grundgelegt werden.

Dies erfolgt durch:

a) Vermittlung von instrumentalen und vokalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen, musiktheoretischen, kunst- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen in weitgehend ganzheitlicher Form, die die Trennung von Theorie und Praxis aufhebt sowie durch die Vermittlung der Fähigkeit zum aktiv-reflektorischen Musikhören.

b) Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der Lehrer/innen und Schüler/innen sowie durch die regelmäßige Heranziehung externer Künstler/innen. Diese sind zur Aufrechterhaltung einer großen Lebendigkeit im Interesse der nötigen Bipolarität von Kontinuität und Erneuerung unentbehrlich.

c) Zusammenarbeit und institutionelle Vernetzung mit anderen Bildungseinrichtungen (Regelschulen) und sonstigen Institutionen, deren Aufgabe auch die Kunstvermittlung ist, um die Musikerziehung als Ganzes und als unverzichtbaren Teil der Allgemeinbildung junger Menschen zu positionieren.

d) Vermittlung der musikalischen Grundkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können.

e) Vermittlung der Voraussetzungen für die Reife zum Studium an Kunstuniversitäten bzw. an Konservatorien und anderen pädagogisch-künstlerischen Studieneinrichtungen.

Alle Arbeitsbereiche der Musikschule sind für Hospitanten öffentlich zugänglich, wenn dies den Unterricht nicht beeinträchtigt. Durch diese Öffnung sollen Information und Kommunikation gefördert werden.

§ 4 Aufbau

Die Musikschule umfasst die folgenden Bildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden, sofern nicht auf Grund entsprechender Vorkenntnisse ein Eintritt unmittelbar in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt oder eine Umstufung bei überdurchschnittlichen Lernerfolgen gerechtfertigt ist.

Das ordentliche Curriculum besteht in der instrumentalen / vokalen Eingangsphase und in der instrumentalen / vokalen Bildungsphase als Kontinuum aus

- dem instrumental-vokalen Musikerziehungsfach, im Folgenden als IMEF bezeichnet inkl. Werkbezogener Musikkunde,
- dem zentralen Unterrichtsgegenstand Blockfächerbündel mit den Segmenten Auftrittspraktikum, Musikrezeption, Musikkolleg, im Folgenden BFB bezeichnet,
- sowie musiktheoretischen, aufführungspraktischen und allgemein-musikalischen Unterrichtsgegenständen, im Folgenden Ergänzungsfächer genannt.

- 1) Elementarphase
- 2) Instrumentale / vokale Eingangsphase
- 3) Instrumentale / vokale Bildungsphase als Kontinuum

1. Elementarphase

Für Kleinkinder sowie Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter, zum Beispiel:

a) Pränatale Musikbefassung

Erzielung pränataler Transfereffekte. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten an Eltern, im 1. Lebensjahr bewegungs- und auditivbezogen mit dem Kind zu kommunizieren.

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht. (Eröffnungszahl: 4 Schüler/innen)

b) Eltern-Kind-Musizieren

Für Kinder ab dem 1. Lebensjahr und deren Eltern.

Intensivierung der bewegungs- und auditivbezogenen Kommunikation.

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht (Eröffnungszahl: 4 Schüler/innen)

c) Musikalische Früherziehung

Für Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr.

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht. (Eröffnungszahl: 4 Schüler/innen)

d) Instrumental-/Vokalkurse

Unterrichtsform: Mind. 1 Wochenstunde Kursunterricht (Eröffnungszahl: 4 Schüler/innen)

2. Instrumentale / vokale Eingangsphase

Für Kinder, die nicht die Fächer der Elementarphase durchlaufen haben, deren musikalische Begabung nicht eindeutig verifizierbar ist und/oder die noch keinen definitiven Instrumentenwunsch haben. In dieser Phase wird den Kindern in einem geeigneten Zeithorizont der aktive Kontakt mit möglichst vielen verschiedenen Instrumenten ermöglicht, um Spontaneigungen und Spontanzuneigungen zu erkennen.

Dauer: Max. 3 Jahre

Unterrichtsform: Mind. 1 Wochenstunde IMEF (Eröffnungszahl: 4 Schüler/innen) und mindestens 9 WSTD bzw. mind. 5 Veranstaltungen im BFB jährlich.

Überlappende Unterrichtsformen mit variierenden Gruppengrößen sind möglich und erlauben pädagogisch wertvolle Kombinationen von Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht.

Beispiel: Schüler/in A 25 min. Einzelunterricht / Schüler/innen A+B 25 Min. Unterricht zu zweit / Schüler/in B 25 Min. Einzelunterricht.

Oder: Schüler/innen A+B 25 Min. Unterricht zu zweit / Schüler/innen A+B+C 25 Min. Unterricht zu dritt / Schüler/in C 25 Min. Einzelunterricht etc.

Der Umstieg in die instrumental-musikalische Bildungsphase ist grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt möglich, so ferne Begabung und Reife des Kindes gegeben sind.

3. Kontinuum

Das Kontinuum umfasst das IMEF und die Absolvierung des zentralen Unterrichtsgegenstandes Blockfächerbündel jährlich sowie zusätzlich freiwillig weitere Ergänzungsfächer entsprechend dem Angebot und nach Maßgabe der Möglichkeiten.

Dauer: max. 16 Jahre.

Unterrichtsform: Mind. 1 WSTD IMEF (1-3 Schüler/innen) und die Absolvierung des zentralen Unterrichtsgegenstandes Blockfächerbündel im Ausmaß von mindestens 18 WSTD bzw. mindestens 9 Veranstaltungen jährlich. Bei Belegung weiterer IMEF gilt die Unterrichtsform sinngemäß.

Überlappende Unterrichtsformen mit variierenden Gruppengrößen sind möglich und erlauben pädagogisch wertvolle Kombinationen von Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht (siehe §4 / Absatz 2).

Das Kontinuum wird mit der Abschlussprüfung beendet.

Zu dieser Prüfung wird der Schüler / die Schülerin zugelassen, wenn er / sie dazu in der Lage ist, die Literatur des obersten Lehrplanspektrums des IMEF's sowie den Bereich Musikkunde in hoher Qualität betreffend der technischen, emotionalen, stilistischen und allgemeinmusikalischen Aspekte wiederzugeben bzw. zu referieren.

Während des Kontinuums sind grundsätzlich keine verpflichtenden Prüfungen im IMEF vorgesehen (Ausnahme Kontrollprüfung siehe § 14 Pkt. 4).

Auf Wunsch der Schüler/innen können aber im IMEF freiwillige Prüfungen abgelegt werden (siehe § 14 Pkt. 3).

Die berufsvorbereitende Bildungsphase (maximale Dauer: 3 Jahre) ist Bestandteil des max. 16 Jahre dauernden Kontinuums und ermöglicht Schüler/innen, nach der positiv absolvierten Abschlussprüfung die Musikschule weiterhin zu besuchen, um auf ein Musik- oder Kunststudium vorbereitet zu werden oder die erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Die berufsvorbereitende Bildungsphase kann mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen werden. Siehe auch § 7 lit. b.

Unterrichtsform: Mindestens 1 WSTD im IMEF und das BFB als zentralen Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von mindestens 18 WSTD bzw. mindestens 9 Veranstaltungen. Der Besuch weiterer Ergänzungsfächer erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten.

Für die Abschlussprüfung dieser Phase gelten sinngemäß alle Belange der Abschlussprüfung am Ende des Kontinuums.

Unterrichtsorganigramm J. Brahms Musikschule Müzzschlag Mai 2014

<p>Abschlussprüfung freiwillig <u>BERUFSVORBREITENDE BILDUNGSPHASE</u> Bestandteil des max. 16 Jahre dauernden Kontinuums, max. 3 Jahre, Blockfächerbündel (BFB 2) obligat</p>	<p><u>Zentraler Unterrichtsgegenstand BFB</u> (mind. 18 WSTD / Schuljahr)</p>
<p>Abschlussprüfung freiwillig</p> <p><u>INSTRUMENTALE / VOKALE BILDUNGSPHASE als KONTINUUM</u></p> <p>Instrumental/vokal Musikerziehungsfach IMEF 1 - 3 <u>SchülerInnen</u> keine Leistungsstufen max. 16 Jahre, Blockfächerbündel (BFB 2) obligat Freiwillige Prüfungen jederzeit möglich Im Alter von 6 - 18 Jahren nur ordentliche Schüler/innen möglich</p> <p>Freiwillige Musikschulprüfungen Entsprechend dem Leistungsstand der Schüler/innen während des gesamten Kontinuums möglich</p> <p>Aufnahme in die Musikschule durch positive Beurteilung der IMEF-Lehrperson und Zustimmung der Schulleitung</p>	<p>Blockfächerbündel BFB 2: 6x Auftrittspraktikum AP 2x Musikrezeption MR 1x Musikkolleg MK</p> <p>Freiwillig zusätzlich und nach Maßgabe der Möglichkeiten (ganzjährig im Kurs oder als Blockveranstaltung):</p> <p>Musikkundekurse Ensembles in versch. Besetzungen Teilnahme an Projekten oder weiteren schulbezogenen Veranstaltungen Sämtliche Kursfächer</p>
<p><u>INSTRUMENTAL / VOKALE EINGANGSPHASE</u> IMEF, max. 3 Jahre, plus Blockfächerbündel (BFB 1) obligat Kursunterricht (Eröffnungszahl: 4 Schüler/innen)</p>	<p>Zentraler Unterrichtsgegenstand (mind. 9 WSTD / Schuljahr) Blockfächerbündel BFB 1 3x AP, 1x MR, 1x MK</p>
<p><u>ELEMENTARPHASE</u> Pränatale Musikbefassung, Eltern-Kind-Musizieren, Musikalische Früherziehung sowie Instrumental- und Vokalkurse im Kursunterricht (Eröffnungszahl: 4 Schüler/innen)</p>	
<p>Jedes Überspringen einzelner Phasen und Quereinstieg immer möglich IMEF = Instrumental / vokal Musikerziehungsfach</p>	

§ 5 Aufnahme

In die Musikschule werden Schüler/innen unter den folgenden Voraussetzungen aufgenommen.

- a) In die Fächer der Elementarphase nach allgemeiner Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung durch die Lehrperson des betreffenden Faches und mit Zustimmung der Schulleitung.
- b) In die Eingangsphase bzw. in das Kontinuum grundsätzlich nach dem erfolgreichen Besuch der Elementarphase oder nach allgemeiner Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung durch die Lehrperson des betreffenden Faches und mit Zustimmung der Schulleitung.
- c) Die Musikschule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber bei Maßgabe vorhandener Plätze auch Erwachsenen zur Fortbildung zur Verfügung. Dabei ist besonders die Relevanz von Alter und körperlicher Entwicklung, bezogen auf das gewünschte Instrument, sowie die Perspektiven bezüglich einer Integration in Ensembles zu berücksichtigen.
Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur auf einen Mangel an freien Plätzen an der Musikschule oder Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen gegründet sein.
- d) Menschen mit Behinderung und teilleistungsschwache Schüler/innen sollen grundsätzlich aufgenommen werden. Für sie sind individuelle Regelungen je nach den Gegebenheiten zu treffen.
- e) Grundsätzlich kann eine Probezeit von 8 Wochen vereinbart werden.

§ 6 Lehrplan

Der Unterricht an der Musikschule ist nach einem festen Lehrplan (siehe Anhang A) zu erteilen, dessen allgemeines Bildungsziel die Befähigung zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten sowie die erforderliche Reife zur Fortsetzung des Studiums an einer Kunstuniversität bzw. an einem berufsbildenden Studienweg eines Konservatoriums ist.

Zur Anwendung gelangt der Lehrplan der KOMU (Konferenz der österreichischen Musikschulwerke).

Fächerkatalog:

- Musik- und bewegungsbezogene Kommunikation, z.B. Pränatale Musikbefassung, Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren etc.
- Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott),
- Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Flügelhorn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba),
- Schlaginstrumente
- Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel, Akkordeon, Korrepetition, Klavierpraxis)
- Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gambe)
- Zupfinstrumente (Gitarre, Gitarre-Liedbegleitung, Laute, Mandoline, Harfe, Zither)
- Elektronische Instrumente (E-Gitarre, E-Bass, Elektronische Tasteninstrumente, Musikcomputerpraktikum, Tonstudiopraktikum)

- Volksmusikinstrumente (Hackbrett, Steirische Harmonika, etc.)
- Sonstige Instrumente
- Gesang, Stimmbildung, Sprecherziehung
- Musiktheorie (theoretisch-praktischer Unterricht, Musikkunde, Werkbezogene Musikkunde, Musikalische Spiele, Vergleichende Musikgeschichte, Werkanalyse, Praktische Instrumentenkunde, div. Vorbereitungspraktika, Gehörschulung, Rhythmusschulung, Jazztheorie)
- Improvisation
- Komposition
- Musikleitung (Chor- und Orchesterdirigieren)
- vokale und instrumentale Ensembles / Orchester in unterschiedlichen Besetzungen
- Jazz und Populärmusik
- Tanz- und Bewegungserziehung
- darstellendes Spiel
- Speziallehrgänge mit polyästhetischer und kulturwissenschaftlicher Zielsetzung
- Kreatives Gestalten
- Auftrittspraktikum (inkl. Vor- und Nachbereitung)
- Musikrezeption (inkl. Vor- und Nachbereitung)
- Musikkolleg
- Hospitation

In der in das IMEF eingebundenen Werkbezogenen Musikkunde werden regelmäßig möglichst alle relevanten musikkundlichen Grundlagen der im IMEF behandelten Werke erarbeitet. Das Wissen um diese Zusammenhänge intensiviert die instrumentale Aneignung, die praktische instrumentale / vokale Ausführung sichert das werkbezogene musikkundliche Wissen. Das Referieren der musikkundlichen Inhalte im Rahmen des Auftrittspraktikums ist obligatorisch.

Die im ordentlichen Curriculum zu besuchenden Unterrichtsgegenstände, die verpflichtenden zentralen Unterrichtsgegenstände und empfohlenen Ergänzungsfächer sowie deren Stundenausmaß sind in der beiliegenden, einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes bildenden Stundentafel verzeichnet.

Das Bildungs- und Lernziel, die Aufteilung des Lernstoffes auf die einzelnen Ausbildungsphasen sowie die allgemeinen didaktischen Grundsätze sind aus dem beiliegenden, einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes bildenden Lehrplan ersichtlich.

Grundsätzlich ist der Unterricht so zu erteilen, dass den besonderen Umständen des individuellen Musik- und Kunstunterrichtes und den pädagogischen, musiksoziologischen, musik- und polyästhetischen und kulturwissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart kontinuierlich Rechnung getragen werden kann.

§ 7 Ordentliches und außerordentliches Curriculum

- a) Der/die ordentliche Schüler/in ist verpflichtet, das gewählte IMEF (die gewählten IMEF) und die dazu vorgeschriebenen zentralen Unterrichtsgegenstände regelmäßig zu besuchen. Die zusätzliche Belegung von Ensembles und Musikkundekursen ist freiwillig. Er/sie hat Anspruch auf Zeugnisse mit Beurteilung über den Fortgang jährlich (Jahreszeugnis) und gegebenenfalls über die Absolvierung der freiwilligen Musikschulprüfungen. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung wird ein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt.
- b) Der Übertritt von der Instrumental/vokalen Bildungsphase in die berufsvorbereitende Bildungsphase ist frühestens nach 5 Lernjahren und erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung möglich.
- c) Für den Status des außerordentlichen Schülers / der außerordentlichen Schülerin ist das vollendete 18. Lebensjahr Voraussetzung. Der außerordentliche Schüler / die außerordentliche Schülerin ist nur zum Besuch des gewählten IMEFs verpflichtet. Nach Maßgabe der Kenntnisse und nach Maßgabe freier Plätze kann die Mitwirkung in Ensembles empfohlen werden.
- d) Der/die außerordentliche Schüler/Schülerin hat keinen Anspruch auf ein Zeugnis; auf Ersuchen ist ihm/ihr eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen.
- e) Außerordentliche Schüler/innen können mittels einer positiven Beurteilung des IMEF-Lehrers und mit Zustimmung der Schulleitung nach Maßgabe freier Plätze in das ordentliche Curriculum übertreten.
- f) Bei Feststellung von unzureichenden allgemein-musikalischen und theoretischen Kenntnissen, welche den Fortschritt in einem künstlerischen Fach erschweren oder gar unmöglich machen, kann Schüler/innen von der IMEF-Lehrperson der Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen empfohlen werden.

§ 8 Abschluss des ordentlichen Curriculums

Das ordentliche Curriculum an der Musikschule wird mit der erfolgreichen Abschlussprüfung im IMEF inkl. Werkbezogener Musikkunde abgeschlossen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung gibt dem/der ordentlichen Schüler/in Anspruch auf ein Abschlussprüfungszeugnis, das den Erfolg im gewählten IMEF und aller weiteren Unterrichtsgegenstände ausweist. Die Bestimmungen des § 39 des Schulunterrichtsgesetzes betreffend Prüfungszeugnisse sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Leiter/in, Lehrer/in, Lehrbefähigung

- a) Die Musikschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung des Leiters / der Leiterin der Schule.
- b) Leiter/in und Lehrer/in haben die Lehrbefähigung bzw. das Bakkalaureat der Studienrichtung IGP für das entsprechende Hauptfach durch eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Ausbildung

an einer Kunstuniversität oder an einem Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen.

Als sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis kommen insbesondere in Betracht: Langjährige überdurchschnittliche künstlerische Leistungen in Verbindung mit überdurchschnittlichen pädagogischen Fähigkeiten.

c) Für musiktheoretische und aufführungspraktische Unterrichtsgegenstände gelten jene Prüfungen bzw. Prüfungsinhalte als Nachweis der Lehrbefähigung, welche die Lehrinhalte des betreffenden Pflicht- bzw. Ergänzungsfaches als Prüfungsgegenstand im Rahmen des absolvierten Studiums umfassten.

Für die musiktheoretischen Ergänzungsfächer gilt auch die Absolvierung des Bachelorstudiums "Kompositions- und Musiktheoriepädagogik" als Lehrbefähigung.

d) Sofern die fachliche und pädagogische Qualifikation eines Bewerbers / einer Bewerberin nicht durch seine / ihre bisherige Tätigkeit nachgewiesen ist, ist ein Probespiel und ein Lehrauftritt zu verlangen.

e) Die Lehrer/innen unterstehen in ihrer Lehrtätigkeit den Weisungen des Schulleiters / der Schulleiterin. Unter Aufsicht des Schulleiters / der Schulleiterin und zu dessen Unterstützung obliegen den Lehrer/innen auch die einheitliche Ausarbeitung der Lehrpläne, die Beobachtung der Veranstaltungen der Schule sowie der regelmäßige Erfahrungsaustausch zur gegenseitigen Unterstützung und Weiterbildung zur Förderung des fachlichen Niveaus der Schule.

f) Lassen es Größe, Profil der Musikschule und sonstige Gegebenheiten als sinnvoll erscheinen, können Klassenassistent/innen beschäftigt werden. Diese sind Studierende an einer Kunstuniversität oder an einem berufsbildenden Konservatorium. Sie haben Nachweise über ihre bisherige Ausbildung zu erbringen und legen ein Hearing analog zu den die Lehrer/inneneinstellung betreffenden Bestimmungen ab. Sie arbeiten im Verantwortungsbereich der IMEF-Lehrperson, dem sie zugeteilt sind und obliegen der Dienstaufsicht durch die Schulleitung.

§ 10 Pflichten und Rechte des Schulleiters / der Schulleiterin

a) Der Schulleiter / die Schulleiterin ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben verantwortlich.

b) Der Schulleiter / die Schulleiterin ist unmittelbare(r) Vorgesetzte(r) und aller an der Schule tätigen Lehrer/innen. Er / Sie hat diese in ihrer Unterrichts- und Erziehungstätigkeit zu beraten, Lehrer/innenkonferenzen einzuberufen, Prüfungen durchzuführen und sich vom Stand des Unterrichts und von den Leistungen der Schüler/innen regelmäßig zu überzeugen.

Ihm / Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Lehrer/innen die Verbindung zwischen Schule, Schüler/innen und Erziehungsberechtigten sowie die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Schule.

c) Die Einteilung der Schüler/innen in Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht obliegt dem Leiter / der Leiterin, wobei die Vorschläge der Lehrperson berücksichtigt werden können. Er / Sie hat dabei

auf die pädagogischen und ökonomischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

d) Außer diesen pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben ist der Schulleiter / die Schulleiterin zur Einhaltung aller für die Schule verbindlichen Rechtsvorschriften verpflichtet, sowie für die Führung der Amtsschriften und die Ordnung in der Schule verantwortlich.

e) Der Schulleiter / die Schulleiterin hat dem Schulerhalter alle wahrgenommenen Mängel der Schulliegenschaften und deren Einrichtungen mitzuteilen.

f) Pflichten, die dem Schulleiter / der Schulleiterin auf Grund anderer, vor allem dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

§ 11 Pflichten und Rechte der Lehrer/innen

a) Die Lehrperson hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Sie hat entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers / der Schülerin und die äußeren Gegebenheiten, den Lehrstoff nach dem jüngsten Stand der Musikpädagogik zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht lebendig und individualbezogen, anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler/innen zur Selbsttätigkeit, zur Mitarbeit und zu besten Leistungen zu motivieren und zu führen, durch geeignete Methoden und zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsbehelfen den Unterrichtserfolg als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Sie hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und auf die eigene Fortbildung und positive künstlerische, pädagogische und allgemeinmenschliche Vorbildfunktion stets bedacht zu sein. Voraussetzung dafür sind neben fachlicher und pädagogischer Eignung auch ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten der Lehrperson.

b) Zur Ergänzung des Unterrichts sind den Schüler/innen von der Lehrperson vorbereitete Hausübungen zu geben, die von den Schüler/innen selbstständig erarbeitet werden können. Beim Bemessen des Umfangs der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler/innen Bedacht zu nehmen. Durch geeignete Kommunikationsmechanismen ist die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, fördernd und helfend tätig zu werden, zu aktivieren und zu nutzen.

c) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler/innen hat die Lehrperson durch Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht und die in den Unterricht zweckmäßig eingeordneten Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

d) Die Lehrer/innen haben den Unterricht nach einem zu Schuljahresbeginn erstellten und vom Schulleiter / von der Schulleiterin genehmigten Stundenplan zu erteilen. Im Stundenplan sind ausreichend Pausen einzuplanen. Eine Änderung des Stundenplanes bedarf der Zustimmung durch den Schulleiter / die Schulleiterin.

e) Die Lehrperson hat in regelmäßigen Aufzeichnungen den Besuch der Lehrveranstaltungen, den

verarbeiteten Lehrstoff und die Beurteilung der Leistungen der Schüler/innen festzuhalten. Sie hat die Erziehungsberechtigten insbesondere bei mangelhaften Leistungen zu informieren und ihnen bei Bedarf zu vereinbarten Zeiten Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben.

f) Vom Unterrichtsbeginn bis unmittelbar nach Ende des Unterrichts und bei allen Veranstaltungen der Musikschule hat die Lehrperson die Schüler/innen zu beaufsichtigen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schüler erforderlich ist. Dabei hat sie besonders auf körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler/innen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Für Schüler/innen, die im Rahmen von MDU® von einer dafür qualifizierten Lehrperson unterrichtet werden, ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

g) Zusätzlich zu den pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben hat die Lehrperson an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen teilzunehmen.

h) Pflichten, die Lehrpersonen aufgrund anderer dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

§ 12 Schulräume und Lehrmittel der Schule

Die Musikschule hat über die ihrem Zweck und ihrer Organisation entsprechende sowie zur Durchführung des Lehrplanes erforderliche Anzahl von geeigneten Unterrichts- u. Übungsräumen nach Maßgabe der jeweiligen Schülerzahl zu verfügen. Weiters über eine entsprechende Anzahl von Bibliotheks- u. Verwaltungsräumen, einen Vortrags- u. Probensaal sowie sanitäre Anlagen.

Die Musikschule hat über die erforderlichen Instrumente, Lehrmittel und sonstige Schuleinrichtungen zu verfügen, die zum Erfüllen des Lehrplanes unter Berücksichtigung der Schülerzahl erforderlich sind.

Weiters hat die Musikschule über eine Fachbibliothek einschließlich des nach dem Lehrplan in Betracht kommenden Notenmaterials und über einen Instrumentenfundus für Leihzwecke und für die Beschickung der Ensembles zu verfügen.

§ 13 Schulzeit

Für die Schulzeit finden die für allgemeinbildende Pflichtschulen im Bundesland Steiermark geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen sinngemäß Anwendung.

Zusätzlich gilt:

Der Unterricht kann auch an Samstagen stattfinden.

Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich unterrichtsfrei. Bei Einvernehmen zwischen Schulleitung, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen kann der Unterricht aber auch an unterrichtsfreien Werktagen erfolgen und es können in Einzelfällen auch an Sonn- und Feiertagen Schulprojekte und schulbezogene Projekte (Konzerte, Veranstaltungen des Blockfächerbündels, Workshops, geblockte Proben, etc.) stattfinden.

Der Unterricht kann zwischen 08:00 Uhr und 21:00 Uhr, in Einzelfällen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch darüber hinaus stattfinden (z.B. projektbezogene Ensemble-/Orchesterproben, Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, Konzerte etc.) Hierbei ist besonders das Alter der Schüler/innen zu berücksichtigen.

Die Beginn- und die Endzeit des Unterrichts ist zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrperson zu vereinbaren. Die Schulleitung muss dieser Vereinbarung zustimmen.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde) beträgt mindestens fünfzig Minuten, um auch alternative und zeitgemäße Unterrichtsmethoden, z.B. Geigenunterricht nach der Suzuki-Methode oder Multidimensionalen Musikerunterricht MDU® umsetzen zu können.

Angesichts der Entwicklung bzw. der Gegebenheiten im Bereich der Regelschulen sind im Einvernehmen von Direktion, Lehrer/innen, Schüler/innen und Erziehungsberechtigten vorhandene zeitliche Freiräume (z.B. schulautonome Tage an Regelschulen) dann zu nutzen, wenn es der Steigerung der Effizienz der pädagogischen Arbeit für die intensive Vorbereitung von Projekten oder Wettbewerben dient.

§ 14 Leistungsbeurteilung, Prüfungen

1) Folgende Möglichkeiten der Beurteilung im Jahreszeugnis sind möglich:

a) Schriftliche Leistungsbeschreibung für Schüler/innen vom 1.-3. Lernjahr auf Wunsch der Erziehungsberechtigten.

b) Beurteilung mittels dreistufiger Skala und zusätzlich durch eine schriftliche Leistungsbeschreibung der Lehrperson:

1. Mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen
2. Mit Erfolg teilgenommen
3. Teilgenommen

c) Auf Wunsch des Schülers / der Schülerin werden in allen Fächern auch Noten in Anlehnung an die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 BGBl.Nr.371/1974, idgF, über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen gegeben.

2) Bei der Beurteilung der Kontrollprüfung bzw. der Abschlussprüfung kommt ausschließlich die 5-stufige Notenskala zur Verwendung. Bei der Abschlussprüfung kann dabei zusätzlich das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben werden. Dafür müssen aber alle Teilbereiche mit „Sehr gut“ benotet worden sein.

3) Freiwillige Musikschulprüfung in der instrumental / vokalen Bildungsphase

Im Rahmen einer freiwilligen Musikschulprüfung wird der lehrplanmäßige Lehrstoff des IMEFs geprüft. Ziel dieser Prüfungen ist der zusätzliche Leistungsanreiz und die Qualitätssicherung für Schüler/innen. Folgende Prüfungen können abgelegt werden:

1. Musikschulprüfung nach frühestens 3 Jahren bzw. bei Zustimmung der IMEF-Lehrperson und der Schulleitung auch früher. Nachweis der entsprechenden Kenntnisse im Fach Musikkunde.
2. Musikschulprüfung nach frühestens 5 Jahren bzw. bei Zustimmung der IMEF-Lehrperson und der Schulleitung auch früher. Nachweis der entsprechenden Kenntnisse im Fach Musikkunde.
3. Musikschulprüfung nach frühestens 7 Jahren bzw. bei Zustimmung der IMEF-Lehrperson und der Schulleitung auch früher. Nachweis der entsprechenden Kenntnisse im Fach Musikkunde.

Kommission: Schulleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, IMEF-Lehrperson, fachbezogene(r) Beisitzer/in.

4) Kontrollprüfung

Eine Kontrollprüfung erfolgt auf Antrag der IMEF-Lehrperson oder des Schulleiters / der Schulleiterin, wenn Lerndauer und Gesamtfortschritt unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte nachhaltig und permanent in einem negativen Verhältnis zueinander stehen. Bei nicht bestandener Prüfung verlässt der Schüler die Musikschule.

Kommission: Schulleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, IMEF-Lehrperson, fachbezogene(r) Beisitzer/in. Die Benotung erfolgt analog zu § 14 Pkt. 2.

5) Abschlussprüfung

Prüfungsstoff der Abschlussprüfung ist der lehrplanmäßige Lehrstoff des betreffenden IMEFs und aller im obersten Leistungsspektrum der instrumental- musikalischen Bildungsphase zu absolvierenden Unterrichtsgegenstände inklusive der Inhalte der im Rahmen des instrumental-vokalen Musikerziehungsfaches vermittelten werkbezogenen Musikkunde (Literaturbeispiele der Oberstufe im KOMU-Lehrplan oder vergleichbare Literatur). Der Kandidat / die Kandidatin hat im Einvernehmen mit der IMEF-Lehrperson ein künstlerisches Programm, bestehend aus mindestens drei Werken verschiedener Stilepochen in der Gesamtdauer von mindestens 20 Minuten aus dem Lehrstoff der höchsten Stufe auszuwählen, zu erarbeiten und im Rahmen der öffentlichen Abschlussprüfung musikalisch wie technisch einwandfrei vorzutragen. Zwei der mindestens drei Werke können auch durch kammermusikalische Werke und Orchesterstudien ersetzt werden. Musikkundebeiträge zu den vorgetragenen Werken sind obligat, ebenso eine schriftliche Arbeit über ein mit der IMEF-Lehrperson abzustimmendes Thema über einen Spezialbereich des Prüfungsprogrammes.

Kommission: Schulleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, IMEF - Lehrperson, fachbezogener Beisitzer und mindestens eine Lehrperson, die den Kandidaten / die Kandidatin in der höchsten Stufe in den weiteren Unterrichtsgegenständen unterrichtet hat, sowie ein externer fachbezogener Beisitzer / eine externe fachbezogene Beisitzerin.

Zur Leistungsbeurteilung kann die Kommission auch vom Kandidaten / von der Kandidatin erbrachte Leistungen in Auftrittspraktika, Vorspielstunden, Konzerten und anderen Veranstaltungen der Musikschule heranziehen. Die Benotung erfolgt analog zu § 14 Pkt. 2.

Die Bestimmungen des § 38 des Schulunterrichtsgesetzes über die Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung sind für die Abschlussprüfung sinngemäß, unter besonderer Berücksichtigung des IMEF's anzuwenden.

6. Aufnahmeprüfung in die berufsvorbereitende Bildungsphase

Der Kandidat / die Kandidatin hat in allen Fächern, die Gegenstand der angestrebten Aufnahmeprüfung an einer Kunstuniversität oder einem Konservatorium sind, Leistungen nachzuweisen, die erwarten lassen, dass er / sie - bezugnehmend auf die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit - diese Aufnahmeprüfung bestehen wird.

Kommission: Schulleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, Lehrperson der Prüfungsfächer, mindestens 1 Beisitzer/in.

7. Über den Erfolg einer Prüfung entscheidet, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters / der Schulleiterin bzw. des Stellvertreters / der Stellvertreterin.

§ 15 Schulordnung

Die Schulordnung der Musikschule, erlassen vom Schulerhalter ist Bestandteil des Organisationsstatutes (siehe Anhang B).

Anhang A

Lehrplan

a) Der vorliegende Lehrplan ist das Ergebnis der praktischen, analytisch- und ergebnisorientierten musikpädagogischen Arbeit unter Nutzung bereits vorhandener und bewährter Lehrplanwerke. Aus dieser gemeinschaftlichen Arbeit resultieren auch die Lehrinhalte, die einerseits Traditionen Rechnung tragen, andererseits aber auch das zeitgenössische Musik- und Kulturleben berücksichtigen.

Die Erstellung des Lehrplanes erfolgte daher auch auf wissenschaftlich gesicherten Grundlagen der Musiksoziologie, -ästhetik und -pädagogik sowie der Erziehungswissenschaften, die durch weitere Untersuchungen des Belangfeldes gestützt und aktualisiert werden konnten, und zur Einbeziehung populärer Musikformen (Populärmusik) führten.

b) Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung läuft in unserer Zeit in einer Geschwindigkeit ab, die in der bisherigen Menschheitsgeschichte ohne Beispiel ist. Das Wissen um die Bedeutung von Musik - traditionell eher freizeitbetont und ästhetisch für sich stehend paradigmatisch - ist heute so umfangreich wie noch nie: keine andere kulturelle oder künstlerische Ausprägung fordert eine derartig innige Vernetzung von Grob- und Feinmotorik, Gedächtnis, Phantasie, Gehör, Reflexionsfähigkeit, Emotion und Dispositionsvermögen - immerhin ist Musik die einzige Kunstgattung, die exakt „in der Zeit“ stattfindet. Auf erstaunliche Weise kann Musikausübung, wie uns die musikalische Wirkungsforschung eindrucksvoll zeigt, exakt all jenes fördern und entwickeln, was die Zeit von uns fordert:

- das Hineinhören in uns selber - durch die Notwendigkeit, beim Musikmachen sich selber zuzuhören,
- das Übernehmen von Verantwortung - durch die Übernahme von traditionellen „Erwachsenenfunktionen“ beim Musikmachen durch junge Leute (dirigieren, proben etc.),
- Kreativität und Spontaneität - durch Komposition, Arrangieren, Improvisation und den phantasievollen, individuellen Umgang mit vorhandener Musik (Interpretation),
- Teamfähigkeit, soziale Kompetenz - das Musikmachen in sozialen Strukturen ist ein Spiegelbild des Lebens: es ist ein niemals gleich ablaufendes Rollen- und Wechselspiel von führen, sich führen lassen, sich einfügen, dynamisieren, emotionalisieren, beruhigen, sich jeweils selber in seiner Funktion definieren, sich selber in Relation zu anderen erleben und werten, selber präsent sein, ohne andere zu beeinträchtigen, die Rücksichtnahme und das Eingehen auf andere.
- Emotionale Intelligenz - durch die Summe all jener Positiveffekte, die Musikerziehung, die den jungen Menschen und die Musik im Zentrum hat, bewirken kann.

Dieses Organisationsstatut versucht, ausgehend vom Gesetzauftrag zeitgemäße Vermittlungsstrukturen zu entwickeln, die sowohl dem aktuellen Stand des Wissens um relevante Zusammenhänge und Perspektiven wie auch den realen Möglichkeiten der Schulwirklichkeit entsprechen.

c) Die musikalische, die technische und die allgemeine Entwicklung junger Menschen verläuft fast nie geradlinig oder parallel (internationale Studien belegen das). Daher ist es auch kaum sinnvoll möglich, einen objektiven „Leistungsstand“ festzumachen: welcher Schüler / welche Schülerin ist der / die „Beste“: der / die, der / die ein technisch anspruchsvolles Stück musikalisch dürftig spielt oder jener / jene, der / die eine technisch viel leichtere Komposition mit hohem emotionalen Engagement und großer Musikalität vorträgt? Diese Frage ist objektiv nicht beantwortbar.

Daher versteht sich die Bildungsphase als Kontinuum. Sie beginnt im Anfängerstadium und endet beim „fortgeschrittenen Stadium“. Innerhalb dieses Kontinuums wird der Rahmenlehrplan entsprechend dem Ausbildungsstand des Schülers / der Schülerin zur Gestaltung des individuellen Curriculums herangezogen.

Insbesondere im 1. Lernjahr von Schüler/innen, die nicht die Instrumentale / vokale Eingangsphase durchlaufen haben, wird durch geeignete Mechanismen der Horizont in Bezug auf andere Instrumentengattungen geöffnet. Scheint die Eignung für das gewählte Instrument problematisch, so wird im Sinne der Instrumentalen Recherche- und Eingangsphase verfahren (Weiterlernen des gewählten Instrumentes, parallel explorative Kontakte mit anderen Instrumenten).

Die Unterrichtsform orientiert sich an individuellen, musikalischen und sonstigen Gegebenheiten des Schülers und an der Schulwirklichkeit. Im IMEF wird auf eine stete Entwicklung aller Aspekte unter Berücksichtigung der individuellen, musikalischen, intelligenzbezogenen und motorischen Anlagen sowie des sozialen Umfeldes und der musikbezogenen Perspektiven Wert gelegt.

d) Die Spezialisierung der Unterrichtsform anhand anerkannter, innovativer Unterrichtsmethoden wie der Suzuki-Geigen-Methode, dem MDU® - Multidimensionalen Musikunterricht und allfällig weiterer Unterrichtsmethoden, für die Lehrpersonen eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, ist ausdrücklich erwünscht und mit dem Einverständnis der Schulleitung zulässig. Insbesondere wird auf die ständige Weiterentwicklung der Inhalte dieser Methoden und ihre Adaptierung für die Musikschule geachtet.

e) Im Bereich der Suzuki-Geigen-Methode, des MDU® - Multidimensionalen Musikunterrichtes und weiterer innovativer Unterrichtsmethoden, für die Lehrpersonen eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, sind sinnvolle mit der Schulleitung vereinbarte Kombinationen aus Einzel- und Gruppenunterricht zu bilden, wenn dies aus pädagogischer, zeitlicher und ökonomischer Sicht möglich ist.

f) Die Unterrichtsform richtet sich nach der Begabung, der allgemeinen Reife und den sonstigen Voraussetzungen. Grundsätzlich ist für jeden Schüler jene Unterrichtsform zu wählen, die - die allgemeinen Möglichkeiten der Musikschule berücksichtigend - am besten dem Schüler gerecht wird.

g) Hinsichtlich der eigenverantwortlichen Unterrichtsplanung des Lehrers wird auf den von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) im Zusammenwirken mit den Musikschulwerken, Konservatorien, Kunstuniversitäten sowie dem Institut für Musikerziehung (Südtirol) erstellten Gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan für die Musikschule¹ verwiesen.

¹Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU), Hrsg.: Gesamtösterreichischer Rahmenlehrplan für die Musikschule,

Dieser besteht aus einem allgemeinen und einem fachspezifischen Teil und beinhaltet fachspezifische Einführungen, Unterrichtspläne mit Lernzielen, Inhalten und didaktischen Ansätzen, Literaturverzeichnissen mit Angaben der Schwierigkeitsgrade, Einordnungen in Stilepochen und Empfehlungen für Prüfungen. Weiters wird auf die Lehrpläne für Musikerziehung an den AHS und deren musikalischen Sonderformen verwiesen.

h) Im Sinne einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem Steirischen Blasmusikverband, seinen Funktionären, Kapellmeistern und insbesondere den Jungmusikern, die die Ausbildungsgänge an der Musikschule besuchen, sollen die Richtlinien zur Erlangung der Leistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold mit den Lehrinhalten der instrumental-musikalischen Bildungsphase bzw. der berufsvorbereitenden Bildungsphase sowohl im IMEF als auch in den weiteren Unterrichtsgegenständen im Rahmen der eigenverantwortlichen Unterrichtsplanung berücksichtigt und koordiniert werden. In analog gelagerten Bereichen wird sinngemäß verfahren.

i) Die Aufnahme von Menschen mit Behinderung ist möglich, wenn der Musikunterricht an der Musikschule eine Förderung der Gesamtentwicklung des betreffenden Schülers erwarten lässt. Die Arbeit mit Menschen mit Behinderung soll den Prinzipien von Normalisierung und Integration gerecht werden. Aufgrund des weitgehenden Fehlens der musikalischen Behindertenarbeit in traditionellen Ausbildungsläufen von Musiklehrern und aufgrund von Spezifika in diesem Bereich soll dieser in Konsultation und Kooperation mit Angehörigen von Berufsgruppen gestaltet werden, deren Aufgabe die Arbeit mit Menschen mit Behinderung ist.

j) Die Möglichkeiten, die die Flexibilität der vorliegenden Organisationsstruktur bieten, werden sinnvoll und umfänglich dazu genutzt, der Individualität der Schüler/innen gerecht zu werden.

Allgemeines Bildungsziel

1. Elementarphase

Schaffung des Bewusstseins von Eltern und Kindern für Möglichkeiten und Perspektiven der auditiv-bewegungsbezogenen Interaktion und Kommunikation; Freude ist die zentrale Voraussetzung für musikbezogene Leistungsbereitschaft.

Entwicklungspsychologie und Hirnforschung weisen nach, dass die kulturbezogene Grundprägung bereits vor dem 3. Lebensjahr erfolgt. Je nachhaltiger diese Prägung im Sinne der Zielsetzung der Musikschule passiert, desto fundierter ist die Grundlage für eine erfolgreiche Bewältigung des Gesamtcurriculums der Musikschule. Somit dienen insbesondere die beiden ersten Phasen der Elementarstufe ganz besonders einer möglichst hohen Gesamtökonomie aller folgenden Phasen der Musikschulbildung. Ziele sind Erkennen und Wecken der musikalischen Fähigkeiten des Kindes, das Wecken der Freude an der Musik und kunstverwandten Ausprägungen sowie die Steigerung des Konzentrationsvermögens und des musikalischen Vorstellungsvermögens.

Die Bewältigung der Aufgabenstellung erfolgt zunächst in spielerischer Art.

Die Erziehung des Kindes erfolgt ausgehend vom prozessorientierten Denken hin zum produktorientierten Denken hinsichtlich der Aufgabenstellung; in dieser zweiten Phase wird darauf Bedacht genommen, dass dennoch der Weg (Prozess) auch Ziel bleibt.

In weiterer Folge werden die nötigen Vorkenntnisse für den Übertritt in den Bereich des künstlerischen IMEFs vermittelt. Im Zentrum steht das Kennenlernen des angestrebten Instrumentes durch Probieren und Testen als Entscheidungshilfe für den Schüler und zur Feststellung der physischen Eignung.

2. Instrumental / vokale Eingangsphase

In der Eingangsphase soll das allgemeine Bildungsziel der Elementarphase mit den Anforderungen des gewählten IMEFs sinnvoll verknüpft werden, um den Übertritt in die instrumentale / vokale Bildungsphase zu gewährleisten. Ein weiteres Ziel ist das Kennenlernen des angestrebten IMEFs durch Erproben als Entscheidungshilfe für den Schüler / die Schülerin.

3. Instrumental / vokale Bildungsphase

Zu Beginn ist das allgemeine Bildungsziel die Bereitstellung der technischen und gestalterischen Grundlagen im jeweiligen IMEF. Die möglichst frühzeitige Mitwirkung in geeigneten Ensembles wird angestrebt.

Es folgt die Erweiterung der Technik und die Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten im jeweiligen IMEF sowie die Hinführung zu gehaltvoller Freizeitgestaltung in der Form des Laienmusizierens in geeigneten Ensembles, Orchestern und Chören und zum Zwecke der Hausmusik; weiters zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten.

Freiwillige Musikschulprüfungen (siehe §14 / Absatz e) bilden in dieser Bildungsphase ein zusätzlicher Leistungsanreiz.

Das Ablegen der Abschlussprüfung ist für Schüler/innen des obersten Leistungsspektrums der instrumental- musikalischen Bildungsphase vorgesehen, jedoch nicht obligat (siehe §14 / Absatz g).

4. Berufsvorbereitende Bildungsphase

Das allgemeine Bildungsziel dieser Bildungsphase ist die Vervollkommnung des Musizierens auf anspruchsvollem Niveau, die eigenständige Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten, die Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Chören, sowie die Ausbildung bis zu jenem Reifegrad, der den Anforderungen des instrumentalen Teiles einer Aufnahmeprüfung zum Studium an einer Kunstuniversität bzw. an einem berufsbildenden Studienzweig eines Konservatoriums entspricht.

5. Allgemein-musikalische und musiktheoretische Unterrichtsgegenstände

Im Sinne von §3 / Absatz a. sind alle musiktheoretischen Segmente integrierte Teile des instrumental-vokalen Musikerziehungsfaches sowie der Ensemble - Musikerziehungsfächer. Dadurch bestätigen und stützen sich theoretische Erkenntnisse und zeitgleiches praktisches Erleben wechselseitig, die dadurch entstehenden Synergieeffekte steigern zeitliche Ökonomie und Effizienz des Musikhierens.

Die im Fächerkatalog aufgelisteten musiktheoretischen Fächer, die über die Inhalte der diesbezüglichen Segmente im IMEF hinausgehen, verfolgen den Zweck, spezielle musiktheoretische Kenntnisse in einem spezifischen Kontext zu vermitteln.

6. Aufführungspraktische Unterrichtsgegenstände, Ensembles

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsgegenstände ist, die Schüler/innen in das gemeinschaftliche Musizieren und Singen einzuführen. Dabei sollen sie in möglichst abwechslungsreicher Folge die verschiedensten Formen des musikalischen Zusammenspiels kennenlernen und erarbeiten. Diese Unterrichtsgegenstände sind Teil der instrumentalen und vokalen Musikausbildung.

Studentafel

Allgemeine Erklärungen

a) Die Elementarphase umfasst 1 WSTD Kursunterricht.

b) Die Eingangsphase umfasst mindestens 1 WSTD IMEF und pro Schuljahr mindestens 9 WSTD bzw. mindestens 5 Veranstaltungen im Blockfächerbündel BFB 1, bestehend aus:

3 Auftrittspraktika (inkl. Vor- und Nachbereitung)

1 Konzertbesuch (Musikrezeption inkl. Vor- und Nachbereitung)

1 Musikkolleg (Kurs mit einer Gastdozentin / einem Gastdozenten)

c) Die instrumental / vokale Bildungsphase durchläuft alle Lernjahre im Ausmaß von mindestens 1 WSTD (Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht) und pro Schuljahr mindestens 18 WSTD bzw. mindestens 9 Veranstaltungen im Blockfächerbündel BFB 2, bestehend aus:

6 Auftrittspraktika (inkl. Vor- und Nachbereitung)

2 Konzertbesuchen (Musikrezeption inkl. Vor- und Nachbereitung)

1 Musikkolleg (Kurs mit einer Gastdozentin / einem Gastdozenten)

d) Die Berufsvorbereitende Bildungsphase umfasst mindestens 1 WSTD IMEF und pro Schuljahr mindestens 18 WSTD bzw. mindestens 9 Veranstaltungen im Blockfächerbündel BFB 2, bestehend aus:

6 Auftrittspraktika (inkl. Vor- und Nachbereitung)

2 Konzertbesuchen (Musikrezeption inkl. Vor- und Nachbereitung)

1 Musikkolleg (Kurs mit einer Gastdozentin / einem Gastdozenten)

e) Die musiktheoretischen und allgemein-musikalischen Unterrichtsfächer finden teils in Permanenz, teils in Blockform statt. Bei Bedarf kann das Unterrichtsfach Musikkunde als anrechenbares Unterrichtsfach in Fortsetzungen weitergeführt werden.

f) Die aufführungspraktischen Unterrichtsfächer, die als Ensembles oder als Chor- bzw. Orchesterformationen geführt werden, sind in Übereinkunft mit der Lehrperson nach Maßgabe der vorhandenen Kenntnisse im IMEF so zu wählen, dass der Schüler / die Schülerin möglichst früh und in abwechslungsreicher Folge in das Mitwirken in musikalischen Ensembles verschiedener Besetzungsart eingeführt wird. Die Ensembles finden teils in Permanenz, teils in Blockform statt.

g) Die Studentafel berücksichtigt jeweils 1 Schuljahr.

Studentafel

CU	IMEF ¹	KF ¹	BFB ¹	ENS ad. lib. ¹	MKU ad. lib. ¹
EP		1			
EGP	1		1*	1	1
K (auch BVB)	1		1**	1	1

¹ Unterrichtsausmaß mindestens 1 WSTD

* BFB 1 im Ausmaß von mind. 9 WSTD bzw. mind. 5 Veranstaltungen: 3 AP, 1 MR, 1 MK

** BFB 2 im Ausmaß von mind. 18 WSTD bzw. mind. 9 Veranstaltungen: 6 AP, 2 MR, 1 MK

AP: Auftrittspraktikum: solistischer Auftritt mit oder ohne Begleitung, inkl. Vor- und Nachbereitung

MR: Musikrezeption: Konzertbesuch inkl.- Vor- und Nachbereitung

MK: Kurs eines Gastdozenten / einer Gastdozentin

CU: Curriculum

BFB: Blockfächerbündel

EP: Elementarphase

BVB: Berufsvorbereitende Bildungsphase

HF: Hauptfach

ENS: Ensemble

EGP: Eingangsphase

KF: Kursfach

MKU: Musikkunde

K: Kontinuum

ad lib.: frei zu wählen

Lehrstoff und allgemeine didaktische Grundsätze

Zur Anwendung kommt der von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) im Zusammenwirken mit den Musikschulwerken, Konservatorien, Universitäten sowie dem Institut für Musikerziehung (Südtirol) erstellte Gesamtösterreichische Rahmenlehrplan für die Musikschule.

Dieser besteht aus einem allgemeinen und einem fachspezifischen Teil und beinhaltet fachspezifische Einführungen, Unterrichtspläne mit Lernzielen, Inhalten und didaktischen Ansätzen,

Literaturverzeichnisse mit Angaben der Schwierigkeitsgrade, Einordnungen in Stilepochen und Empfehlungen für Prüfungen.

Ein wesentliches Kennzeichen der Arbeit einer Musikschule ist die sorgfältige Abstimmung der praktischen und theoretischen, der allgemein-musikalischen und der speziellen instrumentalen und vokalen Ausbildung.

Die Lehrpläne sollen die Lehrperson zur planvollen und eigenschöpferischen Arbeit anregen. Grundsätzlich bleibt ihr dabei die Freiheit in der Methode sowie in der Auswahl und Aufteilung des Lehrstoffes überlassen, die auf die Begabungsmerkmale des einzelnen Schülers / der einzelnen Schülerin ausgerichtet werden.

Die traditionelle Funktion der Lehrperson als „Fehlersucher und Fehlerausbesserer,“ ist obsolet. Grundsatz ist, dass die Lehrperson den Schüler / die Schülerin so führt, dass dieser / diese möglichst alle Erkenntnisse selber fasst: eine durch den Schüler / die Schülerin selber gefasste Erkenntnis ist dessen „geistiges Eigentum“, selbst gewonnene Erkenntnis ist somit nachhaltiger, als

eine durch Einbahnkommunikation durch die Lehrperson vermittelte.

Die Lehrperson sollte anstreben, dass der Schüler / die Schülerin „Fragen stellt“; sonst besteht die Gefahr, dass die Lehrperson Fragen beantwortet, die der Schüler / die Schülerin gar nicht stellt, die ihn / sie gar nicht interessieren. Der schülerorientierte Unterricht ist dabei eine wichtige Voraussetzung auf dem Weg zur musikalischen Selbstständigkeit

Weiters werden die Chancen, die der Partner- und Gruppenunterricht (2 oder mehr Schüler pro Unterrichtseinheit u.a.) für das reflektorische Hören als wesentliche Grundlage für sinnvolles Alleinüben bietet, gezielt und bewusst genutzt.

„Musikerziehung“ wird so definiert, dass nicht die Lehrperson unter Zuhilfenahme der Musik die Schüler/innen „erzieht“, vielmehr werden durch die Lehrperson die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Musik selber - ungestört durch ungeschickte „Vermittlung“ – die Schüler/innen erzieht. Das verlangt, dass die Lehrperson zumindest zum Teil als „Coach“ definiert wird, der genau ergründet, wann ein „Sich zurückziehen des Lehrers“ Motivation und Leistung der Schüler/innen steigert. Die diesbezüglich gewonnenen Erfahrungen durch die Beschäftigung mit MDU® – Multidimensionaler Musikunterricht werden bestmöglich umgesetzt.

Erkenntnissen aus erfolgreichen Projekten bezüglich Musik „ohne“ Erwachsene wird in allen Bereichen sinngemäß Rechnung getragen.

Alle Bestimmungen, die die Aufsichtspflicht durch die Lehrperson betreffen, bleiben davon unberührt.

Maßgeblich für den gesamten Unterricht ist die Bemühung um einen kontinuierlichen Weg von der Anfangsstufe bis zur künstlerischen Gestaltung, wobei eine handwerklich und musikalisch fundierte Leistung gefordert werden soll. Technische und musikalische Ausbildung sind nicht voneinander zu trennen. Vom-Blatt-Spiel, Auswendigspiel, Improvisation und Zusammenspiel werden so früh wie möglich gepflegt. Die konkrete Anleitung zum systematischen Üben auf der Grundlage lernpsychologischer Erkenntnisse muss bereits im Anfangsunterricht einsetzen und die individuelle Konstitution des Schülers berücksichtigen. Auf die korrekte Körper- und Instrumentenhaltung sowie auf atemtechnische Grundlagen wird bereits in der Anfangsphase besonders geachtet.

Diesbezügliche Fehler hemmen später den Fortschritt und sind dann nur unter großen Schwierigkeiten zu beheben.

Für die Gestaltung des Anfangsunterrichtes bieten sich folgende Möglichkeiten an:

a) Der traditionelle Weg:

Ausgehend (z.B. beim Bläser) von glatten, möglichst sauberen und geräuscharmen Haltetönen führt er über kleine diatonische Tonfolgen zu Liedern, kleineren Vortrags- u. Übungsstücken unter Verwendung entsprechender Schulwerke und Literatur.

b) Der experimentelle Weg:

Dabei werden auf experimentell-improvisatorische Weise die Möglichkeiten der Klangerzeugung des Instrumentes erkundet und zugleich die Sinne und speziell das musikalische Gehör für musikalische Strukturen und Prozesse geschult. Von frei definierten, eventuell graphisch notierbaren Vorgängen ausgehend, werden schrittweise auch die Töne unseres diatonisch-chromatischen Systems und deren Notierung sowie entsprechende Musik- u. Übungsstücke einbezogen.

c) Der Weg der Kombination der vorgenannten Möglichkeiten:

Die Kombination der beiden vorgenannten Wege wäre bei individueller Dosierung am sinnvollsten. Entscheidend bleibt immer die richtige Motivation des Schülers.

Die Einbeziehung neuer Spieltechniken und die Musik unseres Jahrhunderts sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen.

Um die Musik in ihrer Komplexität erfassen zu können, bedarf es der Koordination und der thematischen Abstimmung des IMEFs und der anderen Unterrichtsgegenstände.

Neben der Vermittlung von instrumentalen und vokalen und allgemeinen künstlerischen Fertigkeiten wird damit die Heranreifung einer Körper, Seele und Geist umfassenden Gesamtpersönlichkeit gefördert.

Im Bereich der Erwachsenenbildung wird die Berufsvorbereitung in den Hintergrund treten und der Lehrer mit einer wesentlich konkreteren Erwartungshaltung des Erwachsenen gegenüber der Musikerziehung konfrontiert.

Vor allem soll vom Lehrer stets die Problematik beachtet werden, dass ein künstlerischer Ausbildungsgrad nur subjektiv bewertet werden kann, und Absolventen von Musikschulen, Konservatorien und Musikhochschulen etc. ständig den Beweis ihrer künstlerischen Fähigkeiten zu erbringen haben, und ein rein formal erbrachter Nachweis in Form von Zeugnissen keine Berechtigung zur Mitwirkung in Ensembles, Chören und Orchestern darstellt.

Anhang B Schulordnung

- 1) Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers / der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- 2) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Schulleitung durchzuführenden Schülereinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Schulleiter / der Schulleiterin.
- 3) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der/die Schüler / die Schülerin bzw. dessen / deren Erziehungsberechtigte(r) durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- 4) Die Unterrichtszeiten für alle Fächer werden von den Lehrer/innen nach Zustimmung durch den Schulleiter / die Schulleiterin festgesetzt.
- 5) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, die von den Schüler/innen unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben.
- 6) Ist aus triftigen, in der Person des Schülers / der Schülerin oder dessen / deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler / von der Schülerin bzw. dessen / deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Schulleiter / der Schulleiterin.
- 7) Der Schüler/die Schülerin hat durch sein / ihr Verhalten und seine / ihre Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- 8) Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumtoben auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
- 9) Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten.
- 10) Ergänzend zu dieser Schulordnung kann vom Schulleiter / von der Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulerhalter eine schulautonome Hausordnung erlassen werden.

Anhang C Zeugnisse



613530
Johannes Brahms Musikschule der Stadt Mürzzuschlag
für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung
Öffentlichkeitsrecht verliehen mit Bescheid des BMBF vom ..., GZ. ...
Wiener Straße 80
8680 Mürzzuschlag

Schuljahr 2014/2015

Jahreszeugnis

für

MAX MUSTERMANN

geboren am 30.10.2004 in Mürzzuschlag

Schüler der Instrumental-musikalischen Bildungsphase, 5. Lernjahr

instrumental-vokales Musikerziehungsfach	Beurteilung
Klarinette/Werkbezogene Musikkunde	Mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen

Blockfächerbündel*): Auftrittspraktikum: 6 Musikrezeption: 2 Musikkolleg: 1

Unterrichtsgegenstände	Beurteilung
Musikkunde 1	Mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen
muerz. Juniors	Mit Erfolg teilgenommen
Holzbläserchor	Teilgenommen

Er/Sie ist zum Weiterbesuch der instrumental / vokalen Bildungsphase berechtigt.

Blockfächerbündel lt. Organisationsstatut
Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend, Nicht beurteilt bzw.
Mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen, Mit Erfolg teilgenommen, Teilgenommen bzw. schriftliche Leistungsbeschreibung

Rundsiegel

Dir. Mag. Michael MUSTERMANN
Schulleiter

Mürzzuschlag,
am 4. Juli 2014

Mag. Günther MUSTERMANN
Klassenvorstand



613530
Johannes Brahms Musikschule der Stadt Mürzzuschlag
für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung
Öffentlichkeitsrecht verliehen mit Bescheid des BMBF vom ..., GZ. ...
Wiener Straße 80
8680 Mürzzuschlag

Schuljahr: 2014/15

Zahl des Prüfungsprotokolls: 01/14-15

Abschlussprüfungszeugnis

Lukas MUSTERMANN

geboren am 16. Februar 1994 in Musterstadt

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission der

Abschlussprüfung

im instrumental-vokalen Musikerziehungsfach

Trompete / Werkbezogene Musikkunde

unterzogen und diese

mit ausgezeichnetem Erfolg

bestanden.

**Prüfungsprogramm der Abschlussprüfung im instrumental-vokalen
Musikerziehungsfach:**

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Abschlussprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Folgende weitere Fächer wurden im Laufe des gesamten Bildungsganges abgeschlossen:

Mitglieder der Kommission:

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend.
Bei Sehr gut in allen Teilbereichen der Abschlussprüfung kann zusätzlich das Prädikat „Mit ausgezeichnetem Erfolg“
vergeben werden.

Rundsiegel

.....
Dir. Mag. Michael MUSTERMANN
Schulleiter

Müzzschlag,
am 4. Juli 2014

.....
Mag. Günther MUSTERMANN
Klassenvorstand